Kurztitel
Datenschutz-Reglement SRK Kanton Bern
Ziel und Zweck
Dieses Reglement legt verbindliche Regeln für die Bearbeitung von Personendaten innerhalb des SRK Kanton Bern fest. Nebst den ausführenden Weisungen bildet das Reglement die Grundlage und Garantie für den Schutz von Personendaten im Sinne von verbindlichen internen Datenschutz-vorschriften.
Geltungsbereich
Das Reglement gilt für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Freiwilligen des SRK Kanton Bern sowie durch das SRK Kanton Bern beauftragte Personen an allen Standorten in der Schweiz und im Ausland.

SRK Kanton Bern
Bernstrasse 162
Postfach
3052 Zollikofen
Telefon 031 919 09 09
kvbe@srk-bern.ch
www.srk-bern.ch

Inhalt

1. Einleitung

Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern) sammelt und bearbeitet aufgrund seiner Vielzahl an Tätigkeiten eine bedeutende Anzahl an Personendaten. Die sieben Rotkreuzgrundsätze leiten uns in unserer täglichen Arbeit und gebieten uns, dem Schutz von Personendaten, insbesondere besonders schützenswerten Personendaten, ein angemessenes Gewicht zu geben. Wir schützen das individuelle Recht der betroffenen Personen auf Schutz ihrer Privatsphäre und Persönlichkeit. Die Vorschriften zum Datenschutz kommen immer dann zur Anwendung, wenn bei einer Bearbeitungstätigkeit Personendaten betroffen sind.

Die vom Rotkreuzrat verabschiedeten Datenschutz-Grundsätze des SRK bilden den Rahmen und Stellenwert im Umgang mit Personendaten im SRK Kanton Bern. Das vorliegende Reglement legt verbindliche Vorschriften für die Bearbeitung von Personendaten fest und kann durch weitere ausführende Weisungen zu einzelnen Bereichen ergänzt werden.

Ziel und Zweck dieses Reglements ist es, den Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Freiwilligen des SRK Kanton Bern in der Schweiz einen Leitfaden und ein Handbuch vorzugeben. Wo auf eine Weisung oder einen Prozess hingewiesen ist, sind diese zu beachten. Für Detailauskünfte steht die/der Datenschutzberater:in (datenschutz@srk-bern.ch) zur Verfügung.

Alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Freiwilligen des SRK Kanton Bern sind verpflichtet, sich an die Inhalte dieses Reglements und an die ausführenden Weisungen und Ausführungsbestimmungen zu halten. Dessen bzw. deren Einhaltung wird regelmässig überprüft. Im Falle von Missachtung oder Missbräuchen werden die erforderlichen Massnahmen ergriffen. Notwendige Abweichungen und Ausnahmen von diesem Reglement sind durch die Dateneigner:innen schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

Verhältnis zu den gesetzlichen Anforderungen: Für das SRK Kanton Bern gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz und der dazugehörigen Verordnung. Im Rahmen von Angeboten an natürliche Personen in der europäischen Union (EU) oder im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder bei der Beobachtung des Verhaltens solcher Personen gelten zudem die Bestimmungen der EU nach Massgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dieses Reglement führt die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen näher aus. Sollte eine Bestimmung dieses Reglements zu einem Verstoss gegen DSG oder die DSGVO führen, so ist dies der/dem Datenschutzberater:in zu melden.

2. Verantwortlichkeiten

2.1 Verantwortlichkeiten im SRK Kanton Bern

Für die Einhaltung und Umsetzung des Datenschutzes gelten im SRK Kanton Bern die nachfolgenden Verantwortlichkeiten.

- Der **Rotkreuzrat** genehmigt die Datenschutz-Grundsätze des SRK, die in allen Rotkreuz-Organisationen und der nationalen Geschäftsstelle SRK (GS SRK) zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten.

- Der **Vorstand des SRK Kanton Bern** genehmigt das Datenschutzreglement SRK Kanton Bern und trägt die strategische Verantwortung für den Schutz der Personendaten.

- Die/Der **Geschäftsführer:in und die Geschäftsleitung des SRK Kanton Bern** sorgen für deren Umsetzung, akzeptieren und tragen das operative Risiko.

- Die/Der **Leiter:in IT des SRK Kanton Bern als Beauftragte:r Informationssicherheit** ist für die Informations- und Datensicherheit sowie die physische, technische und organisatorische Sicherheit zuständig und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der Datenschutz-Bestimmungen.

- Der **Rechtsdienst der GS SRK**, die/der **Datenschutzberater:in der GS SRK** oder die/der **Beauftragte:r Informationssicherheit der GS SRK** können im Falle unklaren rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Schutz von Personendaten oder von Informationen beratend zugezogen werden. Sie können für die Prüfung der Verträge auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen kontaktiert werden.

- Die/Der **Dateneigner:in** ist verantwortlich für eine Datensammlung bzw. Bearbeitungstätigkeit. Ihm/ihr obliegt der ordnungsgemässe Schutz und die Klassifizierung der Personendaten und Informationen. Sie/er bestimmt über Zugriff, Veränderung und Weitergabe der Daten und schützt diese mit entsprechenden Massnahmen vor unerlaubten Zugriffen.

- Sämtliche **Mitarbeitenden**, **Ehrenamtlichen**, **Freiwilligen** und durch das SRK Kanton Bern **beauftragten Personen** sind in ihrem Tätigkeitsbereich für den Datenschutz verantwortlich. Kritische Aufmerksamkeit und eigenverantwortliches Verhalten von ihnen werden vorausgesetzt. Sie werden hinsichtlich ihrer Verantwortung für den Datenschutz entsprechend ihrer Funktion sensibilisiert und ausgebildet.

- Die **Führungspersonen des SRK Kanton Bern** sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Reglements durch organisatorische, personelle und technische Massnahmen eingehalten werden und dass die für die Datenbearbeitungen verantwortlichen Personen ihre Verpflichtungen wahrnehmen.

Verstösse gegen das Schweizerische Datenschutzgesetz können zu hohen Bussen für Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Freiwillige führen, die Personendaten konkret bearbeiten. Das SRK Kanton Bern als Arbeitgeber kann zudem Sanktionen bis hin zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aussprechen.

2.2 Datenschutzberater:in SRK Kanton Bern

Die/Der Datenschutzberater:in berät das SRK Kanton Bern bzw. die Abteilungen in Fragen des Datenschutzes. Der Begriff «Datenschutzberater:in» des DSG wird im SRK Kanton Bern mit den Begriffen «Beauftragte:r für Datenschutz» bzw. «Datenschutzbeauftragte:r» analog verwendet. Die englische Bezeichnung lautet «Data Protection Officer», DPO.

Die/Der Datenschutzberater:in ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen, den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und für die Behörden, die in der Schweiz für den Datenschutz zuständig sind.

Im Rahmen von neuen Projekten und bei geplanter Zusammenarbeit mit externen Dienstleistenden wird die/der Datenschutzberater:in vorgängig konsultiert. Im Falle von unterschiedlichen Einschätzungen entscheidet die/der Geschäftsführer:in gestützt auf eine Güterabwägung.

Die/Der Datenschutzberater:in wirkt bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften mit, indem sie insbesondere die Bearbeitung von Personendaten prüft und der Geschäftsleitung Korrekturmassnahmen empfiehlt, wenn eine Verletzung der Datenschutzvorschriften festgestellt wird. Die Abteilungen sorgen dafür, dass die/der Datenschutzberater:in über eine Verletzung der Datensicherheit informiert wird.

Die/Der Datenschutzberater:in berät das SRK Kanton Bern bei der Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen. Sie informiert über die Umsetzung und Fragen des Datenschutzes in Merkblättern im

Intranet des SRK Kanton Bern. Sie schult und berät die Mitarbeitenden des SRK Kanton Bern in Fragen des Datenschutzes.

Die/Der Datenschutzberater/in übt ihre/seine Funktion gegenüber dem SRK Kanton Bern fachlich unabhängig und weisungsungebunden aus. Ihr/Ihm steht das Recht zu, in wichtigen Fällen die/den Geschäftsführer:in zu informieren.

Das SRK Kanton Bern stellt der/dem Datenschutzberater:in die notwendigen Ressourcen zur Verfügung und gewährt Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten, die die/der Berater:in zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben benötigt.

3. Allgemeine Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten

Alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Freiwilligen halten sich an die im Bundesgesetz über den Datenschutz festgelegten allgemeinen Grundsätze. Daneben gelten auch die vom Rotkreuzrat verabschiedeten Datenschutz-Grundsätze des SRK.

Die Einhaltung dieser Grundsätze muss von dem verantwortlichen Mitarbeitenden (Dateneigner:in) bei jeder Bearbeitung von Personendaten nachgewiesen werden können.

Grundsatz	Beschreibung
Rechtmässigkeit	Personendaten müssen auf rechtmässige Weise bearbeitet werden. Falls eine Rechtsgrundlage erforderlich ist, darf die Datenbearbeitung nur dann und soweit erfolgen, wie diese für den jeweiligen Verarbeitungsvorgang vorhanden ist (vgl. Kapitel 4).
Transparenz, Treu und Glauben	Die Datenbearbeitung nach Treu und Glauben verlangt ein ehrliches, faires, verantwortliches und rechtlich korrektes Verhalten im Umgang mit Personendaten. Die Betroffenen erhalten präzise und leicht verständliche Informationen über die/den Datenverantwortliche:n, den Bearbeitungszweck, mögliche Datenempfänger(kategorien), Auslandbezüge und bei indirekter Datenerhebung über die Datenart (vgl. Kapitel 5).
Zweckbindung	Jede Erhebung und Bearbeitung von Personendaten muss einen bestimmten Zweck verfolgen und nur so, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. Der Zweck muss legitim sein und vor der Datenerhebung definiert werden.
Verhältnismässigkeit	Es dürfen nur diejenigen Personendaten erhoben und bearbeitet werden, die für die Erfüllung der Aufgaben bzw. die Erreichung des Bearbeitungszwecks unbedingt notwendig und dafür geeignet sind. Nicht mehr benötigte Personendaten müssen zeitnah vernichtet oder anonymisiert werden, sofern keine Archivierungs- oder Aufbewahrungsfristen oder ein entsprechendes Aufbewahrungsinteresse bestehen.
Datenrichtigkeit	Die bearbeiteten Personendaten sollen immer richtig und aktuell sein. Es müssen deshalb angemessene Massnahmen getroffen werden, um dies zu ermöglichen.
Datensicherheit und Vertraulichkeit	Personendaten müssen während des gesamten Bearbeitungs- und Aufbewahrungsprozesses geschützt und durch angemessene Massnahmen gesichert werden (vgl. Kapitel 8). Personendaten sind vertraulich zu behandeln.
Datenschutz / Privacy by Design und by Default	Systeme sollen so entwickelt und programmiert werden, dass sie von Grund auf datenschutzfreundlich gestaltet sind (Privacy by Design) und die enthaltenen Voreinstellungen stets standardmässig den grösstmöglichen Datenschutz ermöglichen (Privacy by Default).

4. Rechtmässigkeit der Bearbeitung von Personendaten

Bei der Bearbeitung von Personendaten darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzt werden. Die Bearbeitung oder Erhebung von Personendaten ist nicht widerrechtlich, wenn ein «Rechtfertigungsgrund» durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz vorliegt.

Es gibt folgende Rechtfertigungsgründe:

- Einwilligung der betroffenen Person
- Erfüllung eines Vertrags
- Überwiegendes privates oder öffentliches Interesse
- Gesetzliche Grundlage
- Forschung, Planung oder Statistik

Bevor mit einer neuen Bearbeitung von Personendaten begonnen wird, muss sich die/der Dateneigner:in (ggf. zusammen mit der/dem Datenschutzberater:in) vergewissern, dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt und diesen entsprechend dokumentieren (vgl. Kapitel 7). Nachfolgend werden die verschiedenen Rechtfertigungsgründe sowie Spezialfälle anhand von Beispielen erklärt.

4.1 Einwilligung der betroffenen Person

Die Einwilligung der betroffenen Person ist ein sehr aktiver und transparenter Rechtfertigungsgrund.

Vor der Einwilligung muss die betroffene Person umfassend über den Datenverantwortlichen, den Bearbeitungszweck, mögliche Datenempfänger(kategorien), Auslandbezüge und bei indirekter Datenerhebung über die Datenart informiert werden (vgl. Kapitel 5.1). Die Einwilligung ist an keine Formvorschrift gebunden, sie muss jedoch freiwillig und eindeutig erteilt werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich aber eine schriftliche oder elektronische Erklärung.

Eine ausdrückliche Einwilligung ist für die Bearbeitung von **besonders schützenswerten Personendaten und für das Profiling mit hohem Risiko** erforderlich (vgl. Definitionen im Anhang). Diese kann schriftlich (analog oder digital) erfolgen, aber auch durch eine mündliche Äusserung gegeben werden, wobei eine beweisbare Erklärung vorzuziehen ist. Eine Einwilligung ist auch durch das Ankreuzen eines Kästchens oder das Anklicken einer Schaltfläche auf einer Website (z.B. «Weiter») gültig. Nicht zulässig sind Blankoeinwilligungen. Keine Einwilligung liegt vor, wenn die betroffene Person gänzlich untätig bleiben muss.

4.2 Erfüllung eines Vertrags

Personendaten von Leistungsbeziehenden, Geschäftskundinnen und Geschäftskunden oder Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern dürfen zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrags ohne Einwilligung erhoben und bearbeitet werden. Die Datenbearbeitung umfasst auch das Beziehungsmanagement zu diesen Personen, sofern dieses im Zusammenhang mit dem Vertragszweck steht (z.B. die Verdankung einer Spende). Ist dieser Zusammenhang nicht gegeben, das heisst, man will die Daten für einen anderen Zweck bearbeiten (z.B. um einem/r Leistungsbeziehenden Spendenaufrufe zuzustellen), so ist ein Rechtfertigungsgrund – primär in Form einer Einwilligung samt transparenter Information der betroffenen Person – notwendig.

4.3 Überwiegendes privates und öffentliches Interesse

Für die Erfüllung seiner Aufgaben muss das SRK Kanton Bern Personendaten sammeln und bearbeiten können. In diesem Zusammenhang ist es dem SRK Kanton Bern erlaubt, für die Durchführung einer

Bearbeitungstätigkeit die Daten einer betroffenen Person zu bearbeiten, auch wenn dies in gewissem Widerspruch zu den Interessen der betroffenen Person steht (daher das «überwiegende» private Interesse des SRK Kanton Bern). Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt zum Beispiel vor, wenn lebenswichtige Interessen einer Person zu schützen sind, wenn die innere Sicherheit der Schweiz bedroht ist oder wenn aus humanitären Gründen Daten ins Ausland bekannt gegeben werden, um bei der Suche von Personen zu helfen, die in einem Konfliktgebiet oder nach einer Naturkatastrophe vermisst werden.

Diese Interessensabwägung muss stets unter Einbezug der/des Datenschutzberater:in vorgenommen werden.

4.4 Gesetzliche Grundlage

Die Erhebung oder Bearbeitung von Personendaten ist zulässig, wenn ein Gesetz, eine Verordnung oder ein anderer gesetzlicher Erlass dies explizit so vorsieht. Viele Bundesgesetze haben eigene datenschutzrechtliche Vorschriften erlassen, so z.B. für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse, die Einholung eines Strafregister- oder Betreibungsauszugs, Daten im Rahmen von Sozialversicherungsabklärungen oder Einträge in Personenregistern usw. In einem solchen Fall muss grundsätzlich keine Einwilligung eingeholt werden, da die Datenbearbeitung aufgrund der gesetzlichen Vorschrift erlaubt ist. Für die eindeutige Interpretation der gesetzlichen Grundlage ist die Beauftragte für Datenschutz beizuziehen.

4.5 Forschung, Planung oder Statistik

Der letzte Rechtfertigungsgrund ist die Bearbeitung von Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke im Rahmen von Forschung, Planung oder Statistik. Hierfür gelten jedoch die Voraussetzungen, dass die Personendaten anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies zulässt, besonders schützenswerte Personendaten nur anonymisiert an Dritte weitergegeben werden und auch die Publikation der Resultate so erfolgt, dass kein Rückschluss auf die betroffenen Personen möglich ist.

5. Rechte der betroffenen Person

In den Datenschutz-Grundsätzen des SRK hat sich das SRK Kanton Bern verpflichtet, die Rechte der betroffenen Personen auf umfassende Information, Auskunft, Korrektur, Löschung und Datenportabilität der über sie gespeicherten Personendaten zu wahren. Das SRK Kanton Bern verfügt deshalb über entsprechende Prozesse, um die Betroffenenrechte vollständig und fristgerecht zu garantieren.

5.1 Recht auf transparente und umfassende Information

Im Rahmen des Grundsatzes der Transparenz hat die betroffene Person ein Recht auf umfassende Information bzw. der Verantwortliche[1] (vgl. Glossar im Anhang zum Begriff «der Verantwortliche») eine Pflicht zur Information. Ohne die entsprechende Information kann die betroffene Person nicht erkennen, dass und/oder wie ihre Personendaten bearbeitet werden und kann entsprechend ihre gesetzlich garantierten Rechte nicht wahrnehmen.

Die betroffene Person muss mindestens über die Identität des Verantwortlichen, den Bearbeitungszweck, Empfänger(kategorien), denen Personendaten bekannt gegeben werden (vgl. Kapitel 6.2), sowie bei einer Weitergabe der Personendaten ins Ausland über den Staat oder das internationale Organ

[1] Da es sich beim Begriff «der Verantwortliche», als auch bei den noch folgenden Begriffen «der Auftragsbearbeiter» und «der Empfänger», um offizielle rechtliche Konzepte handelt, die sich primär auf juristische und nicht natürliche Personen beziehen, wird hier nur die männliche Form verwendet.

(vgl. Kapitel 6.3) informiert werden, im Fall einer indirekten Datenerhebung (nicht von der betroffenen Person selbst) auch über die Datenarten. Die Information kann individuell oder kollektiv erfolgen, beispielsweise in der Datenschutzerklärung auf der Website, auf die aber im Einzelnen immer hingewiesen werden sollte. Die betroffene Person soll bei der Beschaffung ihrer Personendaten die wichtigsten Informationen auf der ersten Kommunikationsstufe erhalten.

5.2 Weitere Rechte

Daneben gelten für die betroffene Person, deren Personendaten im SRK Kanton Bern bearbeitet werden, die folgenden Rechte:

- das Recht auf **Auskunft**, unter anderem über die Herkunft, den Erhebungs- und Verwendungszweck, die geplante Dauer der Speicherung sowie die Art der Bearbeitung ihrer gespeicherten Personendaten sowie darüber, an welche Drittpersonen ihre Personendaten weitergegeben werden;

- das Recht auf **Berichtigung und/oder Ergänzung** ihrer Daten, sollten diese unrichtig oder unvollständig sein;

- das Recht auf **Widerspruch und Einschränkung** der Bearbeitung der für den Zweck benötigten Personendaten;

- das Recht auf **Widerruf einer Einwilligung;**

- das Recht auf **Löschung**, soweit nicht zwingende gesetzliche Gründe oder überwiegende (berechtigte) Interessen die Speicherung und weitere Bearbeitung erfordern. Je nachdem kann die Löschung auch in der Anonymisierung der Daten bestehen;

- das Recht auf **Datenportabilität** in einem elektronischen Format für automatisierte bearbeitete Personendaten, die das SRK Kanton Bern mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags zwischen dem SRK Kanton Bern als Verantwortlichen und der betroffenen Person bearbeitet;

- das Recht, **eine Beschwerde** bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn es zu datenschutzrechtlichen Verstössen gekommen ist.

Die genaue Umsetzung dieser Rechte sowie die damit verbundenen Prozesse werden in einer ausführenden Weisung geregelt.

6. Weitergabe von Personendaten an Dritte

Es gibt Fälle, in denen Personendaten nicht nur innerhalb des SRK Kanton Bern bearbeitet, sondern an Dritte weitergeben werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Personendaten an Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, Rotkreuz-Organisationen oder Behörden aus bestimmten Gründen weitergegeben werden. Damit dies rechtmässig ist, braucht es jeweils einen Rechtfertigungsgrund, insbesondere wenn Personendaten bekanntgegeben werden (vgl. Kapitel 4).

6.1 Weitergabe an interne Empfänger:innen (innerhalb SRK Kanton Bern)

Grundsätzlich dürfen Personendaten an interne Empfänger:innen, das heisst an andere Abteilungen und Teams innerhalb des SRK Kanton Bern, weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

6.2 Weitergabe an externe Empfänger:innen

Wenn ein/e Dritte:r im Auftrag und auf Anweisung des SRK Kanton Bern Personendaten bearbeitet, ohne dass diesem die gesamte Verantwortung hierfür übertragen worden ist, liegt eine **Auftragsbearbeitung** vor. Eine Auftragsbearbeitung ist nur erlaubt, wenn dies gesetzlich oder vertraglich möglich ist (z.B. nicht durch das Arztgeheimnis oder eine Geheimhaltungsklausel in einem Vertrag verboten ist) und die auftragsbearbeitende Person die Bearbeitung nur so erfüllt, wie sie die verantwortliche Person erfüllen dürfte. Wenn es sich um eine Weitergabe innerhalb derselben juristischen Person gemäss Kapitel 6.1 handelt, liegt keine Auftragsbearbeitung vor.

Beispiele:
- Organisation A beauftragt Organisation B Spendenbriefe zu drucken und zu verschicken und gibt ihr deshalb Zugang auf die Spendendatenbank.
- Organisation A speichert ihre Dokumente auf den Servern von Organisation B.

Der Verantwortliche hat dabei die folgenden drei Pflichten:

- Sorgfalt bei der Auswahl: Auftragsbearbeitende sind sorgfältig auszuwählen. Es muss sichergestellt werden, dass die gewählte Person die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und -sicherheit erfüllen kann.

- Sorgfalt bei den Anweisungen: Der auftragsbearbeitenden Person müssen alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen Anweisungen in vertraglicher Form gegeben werden. Je höher ein mit der Bearbeitung verbundenes Risiko ist, umso aufmerksamer muss die verantwortliche Person bei der Formulierung der Anweisungen sein.

- Sorgfalt bei der Überwachung: Die verantwortliche Person muss die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten und des vertraglich vereinbarten Auftrags überwachen um jegliche Verletzungen zu vermeiden.

Wenn sich die Auftragsbearbeitenden im Ausland befinden, muss die verantwortliche Person zudem die Bestimmungen aus Kapitel 6.3 berücksichtigen. Gemäss den Datenschutz-Grundsätzen des SRK werden Personendaten nach Möglichkeit nur in der Schweiz und der EU gespeichert.

Die Auftragsbearbeitenden verpflichten sich die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Pflichten einzuhalten, insbesondere dürfen sie Personendaten nur gemäss den Anweisungen der verantwortlichen Person bearbeiten. Sie können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie die verantwortliche Person. **Die Auftragsbearbeitenden** können für die Bearbeitung wiederum eine/n Dritte:n (die/den sogenannte/n Unterauftragsbearbeiter:in) beauftragen, sofern er hierfür die schriftliche Einwilligung der verantwortlichen Person hat.

Im Falle einer Verletzung der Datensicherheit muss die auftragsbearbeitende Person die verantwortliche Person unverzüglich informieren, sodass dieser über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

Das SRK Kanton Bern ist bei seinen vielen Tätigkeiten sowohl Verantwortlicher als auch Auftragsbearbeiter. Dies muss jeweils vertraglich in Form eines **Auftragsdatenbearbeitungsvertrags** geregelt werden. Jeder dieser Verträge muss sämtliche Aufgaben beinhalten, die der Verantwortliche der/m

Auftragsbearbeiter:in überträgt, als auch die Pflichten und Verantwortlichkeiten der beiden Parteien. Sämtliche Verträge werden vor der Unterzeichnung geprüft und zentral abgelegt.

6.3 Weitergabe von Personendaten ins Ausland oder an internationale Organe

Wenn Personendaten ins Ausland (d.h. ausserhalb der Schweiz) oder an ein internationales Organ (wie z.B. das IKRK) übermittelt werden, muss das Empfängerland über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Wenn dies der Fall ist, ist im Prinzip eine Übermittlung möglich.

Der Bundesrat führt mit Anhang 1 der Datenschutzverordnung eine Liste von Staaten mit deren Stand des Datenschutzes.
Wenn *kein* angemessenes Schutzniveau besteht, können unter bestimmten Bedingungen dennoch Personendaten ins Ausland bekannt geben werden, beispielsweise:

- wenn die betroffene Person ausdrücklich in die Auslandbekanntgabe eingewilligt hat;
- wenn die Auslandbekanntgabe notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, Innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;
- wenn die Auslandbekanntgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht.

Für die Weitergabe von Daten ins Ausland wird eine spezifische Weisung oder ein Merkblatt ausgearbeitet.

7. Verzeichnis und Dokumentation der Bearbeitungstätigkeiten

Das SRK Kanton Bern hat die gesetzliche Pflicht, ein Verzeichnis über alle Bearbeitungstätigkeiten zu führen und zu dokumentieren, dass ihre Bearbeitungstätigkeiten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung stehen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass alle neuen Bearbeitungstätigkeiten vor Einführung geprüft und anschliessend im zentralen Verzeichnis[2] dokumentiert werden müssen. Ziel dieser Pflichten sind primär eine bessere Transparenz innerhalb einer Organisation und der damit verbundene bessere Datenschutz.

Die Mitarbeitenden des SRK Kanton Bern werden schrittweise über diese Pflichten informiert sowie geschult. Die relevanten Informationen zum Datenschutz sind über den Zugang zur zentralen Ablage für alle zugänglich.

7.1 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Bei diesem Verzeichnis handelt es sich um eine allgemeine Beschreibung der Bearbeitungstätigkeiten. Die wichtigsten Inhalte des Verzeichnisses als Verantwortliche:r sind: der Bearbeitungszweck, Kategorien betroffener Personen und Personendaten, interne und externe Empfänger:innen, Auslandbezüge, Aufbewahrungsdauer sowie Massnahmen zur Datensicherheit.

Sowohl die für die Bearbeitung verantwortliche Person als auch die/der Auftragsbearbeitende müssen ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten führen. Das Verzeichnis wird im Scodi 4P geführt.

[2] Mit der zentralen Ablage sind Scodi 4P, Intranet, etc. gemeint.

Die Dateneigner:innen (vgl. Kapitel 2) sind für die regelmässige Überprüfung und Dokumentation von neuen Datenbearbeitungen verantwortlich.

7.2 Neue Bearbeitungstätigkeiten

Dateneigner:innen haben die Pflicht, neue und veränderte Bearbeitungstätigkeiten der/dem Datenschutzberater:in zu melden, damit diese vorgängig geprüft und im Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten nachgeführt werden können. Bei der Planung neuer Vorhaben wie Projekten, Applikationen, Prozessen usw. müssen zudem frühzeitig die/der Datenschutzberater:in und die/der Beauftrage:r Informationssicherheit einbezogen werden, damit die notwendigen Massnahmen berücksichtigt werden können (Datenschutz by Design and by Default). Diese legen zusammen mit den Dateneigner:innen bei Bedarf geeignete Massnahmen fest. Nach der Erfassung im zentralen Register der Bearbeitungstätigkeiten prüfen diese zudem u.a. die Konformität mit dem vorliegenden Reglement sowie den gesetzlichen Bestimmungen, die Notwendigkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung sowie Massnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit sowie allfällige vertragliche Vereinbarungen.

Beispiele für neue Bearbeitungstätigkeiten: Erfassung von Ausweisnummern für die Reiseorganisation, Einführung von Google Analytics, Beschaffung einer Applikation für die digitale Patientenadministration, Outsourcing des Call Centers.

7.3 Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist ein Instrument, um mögliche Risiken bei Bearbeitungstätigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Auf Basis dieser Einschätzung sollen bei Bedarf angemessene Massnahmen definiert werden, um die erkannten Risiken für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Person zu senken.

Wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann, ist eine DSFA zu erstellen. Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:

- bei der umfangreichen Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten
- wenn systematisch umfangreiche öffentliche Bereiche überwacht werden.

Die DSFA wird durch die/den Dateneigner:in durchgeführt und anschliessend von der/dem Datenschutzberater:in geprüft. In der DSFA wird eine dokumentierte Interessenabwägung zwischen den Interessen der/s Verantwortlichen:n und denen der betroffenen Person vorgenommen.

Ergibt sich aus der DSFA, dass die geplante Bearbeitung, trotz der vom SRK Kanton Bern vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat, so muss der Rechtsdienst GS SRK durch die/den Datenschutzberater:in konsultiert werden. Wenn es aufgrund der Konsultation oder aufgrund der Umstände notwendig erscheint, ist die/der Datenschutzberater:in oder die/der Geschäftsführer:in befugt, die Stellungnahme des EDÖB einzuholen.

8. Datensicherheit

Personendaten müssen im Umgang vertraulich behandelt und in einer Weise bearbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der Personendaten gewährleistet. Dies beinhaltet den Schutz vor unbefugter oder unrechtmässiger Bearbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit ist der Schutzbedarf der Personendaten zu bestimmen und sind geeignete technische und organisatorische Massnahmen festzulegen. Technische Massnahmen hängen direkt mit dem Informationssystem bzw. der Applikation zusammen, welche bestimmten Kriterien genügen müssen, um die Sicherheit der Personendaten gewährleisten zu können. Organisatorische Massnahmen hingegen betreffen das Umfeld des Informationssystems, insbesondere die Personen, die es nutzen und ihr Umfeld. Nur ein Zusammenspiel beider Arten von Massnahmen verhindert die Vernichtung oder den Verlust von Daten oder Irrtümer, Fälschungen und unberechtigten Zugang.

Die wichtigsten technischen und organisatorischen Massnahmen sind:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Personendaten bei Aufbewahrung und Austausch
- Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Applikationen
- Protokollierung von Bearbeitungsvorgängen, in gewissen Fällen getrennte Aufbewahrung vom System, in welchem die Personendaten bearbeitet werden

  Sorgfältige Aufteilung und Trennung von Rollen und Zuständigkeiten gemäss Need-to-Know-Prinzip
- Privacy by Design und by Default
- Regelmässige Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen

Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie den Risiken, welche die Bearbeitung für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein. Je höher das Risiko, je grösser die Eintrittswahrscheinlichkeit und je umfangreicher die Datenbearbeitung ist, umso höher sind die Anforderungen an die technischen und organisatorischen Vorkehrungen, damit sie als angemessen gelten können.

Für die Anforderungen an die Datensicherheit gelten die einschlägigen Rechtsnormen sowie die Weisungen zur Informationssicherheit. Die datenschutzrelevanten Aspekte der Weisungen der Informationssicherheit sind nach erfolgter Konsultation mit der/dem Datenschutzberater:in auszugestalten und anzuwenden.

9. Aufbewahrung und Löschung von Personendaten

Personendaten müssen während ihres gesamten Lebenszyklus geschützt werden und bleiben. Dies umfasst den Moment der Beschaffung, Einspeisung in die Applikation(en) und über alle Bearbeitungsschritte hinweg bis zu ihrer Vernichtung, Anonymisierung oder Archivierung.

9.1 Aufbewahrungsfristen

Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet und aufbewahrt werden, als diese für die Erreichung des Zwecks, für den sie erhoben wurden, notwendig sind. Eine längere Aufbewahrung ist aus folgenden Gründen jedoch möglich:

- Erfüllung von gesetzlichen Pflichten (z.B. Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten aus dem Zivil- und Steuerrecht)
- Erfüllung von vertraglichen Pflichten (z.B. Erstellung eines Arbeitszeugnisses)

- Erfüllung von berechtigten privaten Interessen (z.B. Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen)

Die Bestimmung der Aufbewahrungsdauer und -fristen ist nicht immer ganz einfach und muss von Fall zu Fall entschieden werden. Als Basis sind die Anforderungen der Weisung zu den Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen.

9.2 Pseudonymisierung und Anonymisierung von Personendaten

Damit die Personen, deren Daten in einem System bearbeitet werden, nicht mehr identifiziert werden können, können die Daten pseudonymisiert oder anonymisiert werden.

Bei der **Pseudonymisierung** werden alle Daten, die Rückschlüsse auf eine konkrete Person zulassen, durch neutrale Angaben (Pseudonym) ersetzt. Eine Konkordanztabelle hält fest, welches Pseudonym welchen identifizierenden Daten entspricht. Solange diese Tabelle besteht und zugänglich ist, kann die Pseudonymisierung rückgängig gemacht werden. Pseudonymisierte Personendaten bleiben Personendaten, für die die Grundsätze des Datenschutzes gelten.

Bei der **Anonymisierung** hingegen werden die Daten selber und alle Möglichkeiten, die Originaldaten wieder zu erlangen, definitiv beseitigt. Die Person lässt sich nicht mehr identifizieren, und der Vorgang ist irreversibel. Vollkommen anonymisierte Daten gelten daher nicht mehr als Personendaten.

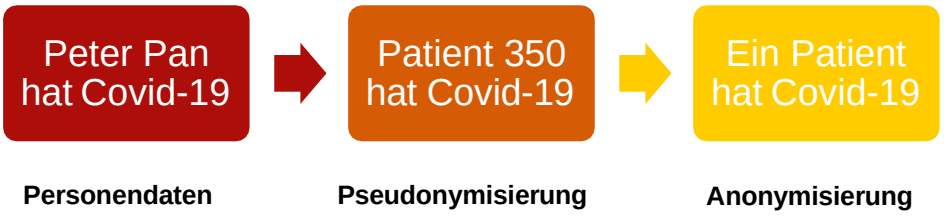

Während die Pseudonymisierung als sinnvolle Massnahme für die Erhöhung des Datenschutzes gilt, ist die Anonymisierung eine Alternative zur Löschung von Personendaten. Beide Massnahmen sollten so oft wie möglich genutzt werden.

9.3 Löschung von Personendaten

Sobald die Personendaten zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr notwendig sind, müssen diese vernichtet oder anonymisiert werden. Dasselbe gilt, wenn eine betroffene Person explizit die Löschung der Daten fordert. Bei elektronisch gespeicherten Daten reicht oft eine einfache Löschung nicht aus, sie dürfen nie mehr zugänglich sein und sind zu löschen. Personendaten auf Papier, v.a. besonders schützenswerte Personendaten, müssen geschreddert werden. Das Vernichten kann nicht delegiert werden. Für Datenträger und Medien gilt die Weisung zur sicheren Löschung bzw. Vernichtung von Informationen.

10. Melden einer Datenschutzverletzung

Unter einer Datenschutzverletzung («Data Breach») ist jede interne oder externe Verletzung der Sicherheit von Personendaten zu verstehen, die:

- zur Vernichtung,
- zum Verlust,

- zur Veränderung,
- zu unbefugtem Zugriff oder
- zur unerlaubten Verwendung

dieser Daten führt und dadurch schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Interessen und Rechte der betroffenen Personen drohen.

10.1 Meldung innerhalb des SRK Kanton Bern

Jede/r Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Freiwillige des SRK Kanton Bern muss unverzüglich einen tatsächlich eingetretenen oder drohenden Vorfall an den/die Datenschutzberater:in melden. Dasselbe gilt, wenn ein Auftragsbearbeiter eine Datenschutzverletzung an das SRK Kanton Bern meldet.

Die/Der Datenschutzberater:in wird den Vorfall mit Unterstützung der relevanten Abteilungen auf Verletzung des Datenschutzes hin prüfen und Massnahmen empfehlen, um die Auswirkungen der Datenschutzverletzung für die betroffene Person und das SRK soweit möglich zu minimieren. Diese Massnahmen werden durch alle relevanten Abteilungen (betroffene Abteilung, Rechtsdienst, Kommunikation, IT, etc.) umgesetzt. Soweit erforderlich wird die Verletzung den zuständigen Aufsichtsbehörden (primär EDÖB) und den betroffenen Personen gemeldet.

10.2 Meldung an den EDÖB

Jede Verletzung der Sicherheit von Personendaten, die ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person darstellen kann, muss dem EDÖB gemeldet werden. Die Ankündigung erfolgt so rasch wie möglich ab dem Zeitpunkt, an dem die (wahrscheinlich) unberechtigte Bearbeitung bekannt wird.

Die Meldung hat alle relevanten Informationen zur Aufklärung des Sachverhaltes zu umfassen, insbesondere:
- die Art der Datenschutzverletzung
- soweit möglich Zeitpunkt und Dauer
- soweit möglich Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personendaten
- soweit möglich Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen
- die Folgen, einschliesslich Risiken für die betroffenen Personen
- die getroffenen oder geplanten Massnahmen zur Behebung der Situation oder zur Milderung ihrer Folgen

Die Meldung erfolgt durch die/den Datenschutzberater:in in Absprache mit der/dem Geschäftsführer:in.

10.3 Meldung an die betroffene(n) Person(en)

Die betroffene Person muss über die Verletzung ihrer Personendaten informiert werden, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person so notwendige Schritte zu ihrem Schutz unternehmen kann (z.B. Änderung des Passworts). Dasselbe gilt, wenn der EDÖB dies verlangt.

In den folgenden Fällen kann die Mitteilung an die betroffene Person eingeschränkt, aufgeschoben oder darauf verzichtet werden:
- überwiegende Interessen eines Dritten
- gesetzliche Geheimhaltungspflicht
- Informationspflicht kann nicht erfüllt werden oder erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand
- Information einer grossen Zahl von Personen mittels öffentlicher Bekanntgabe

Die Meldung erfolgt durch die Beauftragte für Datenschutz in Absprache mit der/dem Geschäftsführer:in.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Freiwilligen werden in geeigneter Weise darüber informiert. Sämtliche Unterlagen wie Weisungen, Vorlagen, Checklisten usw. stehen in der zentralen Ablage zur Verfügung.

Gültig ab:	**März 2025**
Unterschrift:	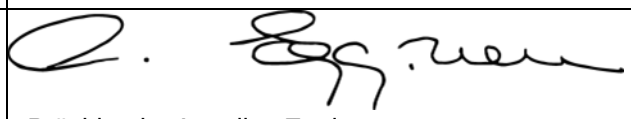 Präsidentin, Annalise Eggimann
Datum:	28.3.2025
Verteiler:	Alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Freiwilligen des SRK Kanton Bern
Verantwortlich für Dokument:	Sylwia Galka, Datenschutzberaterin SRK Kanton Bern

Anhang: Begriffe

Definition	Beschreibung
Personendaten	Alle Angaben, die sich auf eine *bestimmte oder bestimmbare* natürliche Person (im Folgenden «betroffene Person») beziehen. Als **bestimmt bzw. bestimmbar** wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt bestimmt oder identifiziert werden kann. Die Identifizierung kann über eine einzige Information möglich sein (Telefonnummer, Hausnummer, AHV-Nummer, Fingerabdrücke) oder über den Abgleich verschiedener Informationen (Adresse, Geburtsdatum, Zivilstand). Sie kann sich auch über den Hinweis auf Informationen, die sich aus den Umständen oder dem Kontext ableiten lassen, ergeben (Identifikationsnummer, Standortdaten). Anonymisierte Personendaten sind keine Personendaten mehr, pseudonymisierte aber schon (vgl. Kapitel 9.2).
Besonders schützenswerte Personendaten	Personendaten, welche aufgrund ihrer Eigenschaften einen erhöhten Schutzbedarf haben. Gemäss dem Gesetz sind die folgenden Personendaten als solche zu betrachten: – Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten – Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie – genetische Daten – biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren – Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen – Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe
Betroffene Person	Natürliche Person über die Personendaten bearbeitet werden. Juristische Personen, d.h. Unternehmen usw. sind im Gegensatz zu natürlichen Personen (private Personen, Individuen) nicht vom DSG betroffen.
Bearbeiten	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von der Art und Form ihrer Bearbeitung (digital, auf Papier, mündlich), insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
Bearbeitungstätigkeit	Tätigkeiten oder Kategorien von Tätigkeiten bei denen Personendaten bearbeitet werden, normalerweise mit einem gemeinsamen Zweck.
Bekanntgeben	Das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.

Profiling	Jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser Person zu analysieren oder vorherzusagen.
Profiling mit hohem Risiko	Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
Verantwortlicher	Person oder Bundesorgan, die oder das allein (oder zusammen mit anderen, d.h. Gemeinsame Verantwortliche) über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung der Personendaten entscheidet.
Auftragsbearbeiter	Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des/der Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.
Dateneigner:in	Person, die für die Bearbeitung der Personendaten verantwortlich ist, z.B. Abteilungs-, Fachbereichs- oder Projektleitende.
Dritte	Alle natürlichen oder juristischen Personen, Behörden oder andere Stellen, ausser der betroffenen Person, dem Verantwortlichen und dem Auftragsbearbeiter.
Empfänger	Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der Personendaten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.
Internationales Organ	Alle internationalen Institutionen, seien dies Organisationen oder Gerichte (z.B. IKRK).
Applikation	System, Hard- oder Software mit dem/der Personendaten bearbeitet werden.
Pseudonymisierung	Veränderung von Personendaten in einer Weise, dass die Personendaten nur bei Hinzuziehung zusätzlicher Informationen einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Für die Gewährleistung eines effektiven Schutzes müssen diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden.
Anonymisierung	Vorgang, bei dem Personendaten so verändert werden, dass nicht mehr auf die betroffene Person geschlossen werden kann. Diese Methode gilt als nützliche Alternative zur Löschung von Personendaten.